

DVW e.V. · Budapester Str. 31 · 10787 Berlin

Geschäftsführer

Bundesministerium für Verkehr
und digitale Infrastruktur
Referat StV 15

Telefon

@dvw-ev.de

Per Mail: Ref-StV15@bmvi.bund.de

18.06.2019

Aktenzeichen: StV 15/7323 ,2/00-13
Entwurf einer 14. Verordnung zur Änderung rechtlicher Vorschriften

Sehr geehrte Frau ,

für die Möglichkeit, zum Entwurf der „Verordnung über die Teilnahme von Elektrokleinstfahrzeugen am Straßenverkehr und zur Änderung weiterer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften“ Stellung nehmen zu können, bedanken wir uns sehr herzlich.

Bitte finden Sie anbei unsere Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Entwurf einer 14. Verordnung zur Änderung rechtlicher Vorschriften

Der Verordnungsgeber plant, die Voraussetzung dafür zu schaffen, dass die Fahrerlaubnis der Klasse A1 in die Klasse B aufgenommen wird, ohne die für diese Klasse vorgeschriebene Ausbildung zu durchlaufen. Diese Möglichkeit wird den Mitgliedsländern der EU mit der 3. EG-Führerscheinrichtlinie (Richtlinie 2006/126/EG) eingeräumt.

1. Empfehlung

Die Deutsche Verkehrswacht empfiehlt dem Verordnungsgeber, die im Referentenentwurf (Stand 15.04.2019) vorgeschlagenen Änderungen der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften nicht weiter zu verfolgen. Wird das Vorhaben wie im vorliegenden Entwurf umgesetzt, ist mit negativen Auswirkungen auf die Unfallbilanz zu rechnen.

2. Begründung

Motorisierte Zweiräder gehören zu den Fahrzeugen mit der höchsten Unfallprävalenz. Zur Verringerung der Unfallzahlen ist es daher nicht angeraten, die Attraktivität und Zugänglichkeit dieses Verkehrsträgers zu erhöhen. Mit dem vorliegenden Entwurf, wird dies jedoch beabsichtigt. Der Zugang zu Fahrzeugen mit einer derart hohen Unfallrate muss über eine umfassende und vollständige Fahrausbildung führen. Das Vorhaben steht daher im klaren Widerspruch zur Vision Zero sowie dem Verkehrssicherheitsprogramm des BMVI.

2.1. Kleinkrafträder erlaubt

Bereits jetzt ist es mit der Fahrerlaubnis der Klasse B zulässig, Kleinkrafträder (45 km/h bis 4kW) zu führen. Fahrzeuge dieser Kategorie sind in der Regel von der Handhabung einfach gestaltet. So verfügen die meisten Motorroller über eine Variomatik und Fliehkraftkupplung. Entsprechend wenig muss sich der Fahrende mit diesen Vorgängen befassen. Dies lässt einen Einschluss der Klasse AM in B aus Sicht der Verkehrssicherheit tolerierbar erscheinen.

2.2. Komplexe Bedienung

Leichtkrafträder können jedoch weit über 110 km/h fahren und verfügen regelmäßig über eine manuelle Kupplung und Schaltung. Eine sichere Verkehrsteilnahme setzt eine flüssige Bedienung voraus. Der Grundstein hierfür kann nur mit einer ausreichenden Anzahl von Fahrstunden unter fachlicher Anleitung erreicht werden. Im Rahmen der Sonderfahrstunden wird des Fahrenden zudem auf besondere Sicht- und Witterungsbedingungen vorbereitet.

2.3. Andere Fahrphysik

Krafträder weisen eine grundlegend andere Fahrphysik auf als vierrädrige Fahrzeuge. Insbesondere das Fahren von Kurven ist deutlich anspruchsvoller als beim Auto. Diese Fähigkeiten können nur durch eine adäquate Ausbildung in der Fahrschule vermittelt werden. Dies gilt unabhängig von der Fahrerfahrung, welche auf einem Pkw erlangt wurde.

2.4. Kein Mobilitätsgewinn

Die mit dem Referentenentwurf vorgeschlagenen Änderungen führen nicht zu einem Mobilitätsgewinn. Personen, denen ein Fahrzeug der Klasse A1 einen solchen Gewinn verspricht, können diesen bereits heute durch eine vollständige Fahrausbildung erlangen. Im Kern wird ein relativ sicherer Verkehrsträger durch einen relativ unsicheren Verkehrsträger substituiert mit dem einzigen Nutzen der Kostenersparnis.

3. Fazit

Die Vision Zero – der sich die Bundesregierung verpflichtet hat – ist ein klares Handlungsparadigma, das die Verkehrssicherheit bei der Entscheidungsfindung voranstellt. Auf dieser Basis ist der vorliegende Referentenentwurf und seine grundsätzliche Zielsetzung abzulehnen.